

Geschäftsordnung

für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Hauptsatzung der Stadt Hattersheim am Main in der jeweils aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main am 22. April 2021 nachstehende Geschäftsordnung beschlossen. Diese gilt sinngemäß für alle städtischen Gremien wie die Fachausschüsse, den Ausländerbeirat, den Magistrat, die Beiräte und die Fachkommissionen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Pflichten der Mandatsträger/innen

- 1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind zur Wahrnehmung aller mit ihrem Mandat verbundenen Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler/innen nicht gebunden.
- 2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind insbesondere verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
- 3) Bei Verhinderungen unterrichten sie vor Beginn der Sitzung den/die Stadtverordnetenvorsteher/in.
- 4) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen möchte, zeigt dies dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihm/ihr die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Die Anzeigen sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in jährlich bis zum 1. April vorzulegen. Diese/r hat die Zusammenstellung dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner auf diesen Tag folgenden Sitzung zur Unterrichtung vorzulegen.

§ 3 Treuepflicht

- 1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dürfen wegen ihrer Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt Hattersheim am Main nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie in gesetzlicher Vertretung handeln.
- 2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- 1) Parteien oder Wählergruppen, die mit mindestens 2 Stadtverordneten in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu einer Fraktion zusammenschließen. Einzelne Stadtverordnete können sich bestehenden Fraktionen anschließen.
- 2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitanten/in aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- 3) Der/Die Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder sowie seiner/ihrer Stellvertretung dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 5 Präsidium

- 1) Das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung besteht aus dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, seinen/ihren Stellvertretern/innen und den Fraktionsvorsitzenden. Der/Die Bürgermeister/in und der/die hauptamtlichen Stadträte/innen können an den Beratungen teilnehmen.
- 2) Die Vertretung des/der Stadtverordnetenvorstehers/in wird durch den bei der Wahl der Stellvertreter/innen an erster Stelle stehenden Stellvertreter/innen übernommen.
- 3) Das Präsidium unterstützt den/die Stadtverordnetenvorsteher/in bei der Führung der Geschäfte. Es soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- 4) Das Präsidium kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst keine bindenden Beschlüsse.

- 5) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in beruft das Präsidium nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er/Sie muss das Präsidium einberufen, wenn eine Fraktion oder der/die Bürgermeister/in dies verlangen. Beruft er/sie es während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- 6) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Präsidium abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den/die Stadtverordnetenvorsteher/in und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

II. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- 1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Er/Sie bestimmt im Benehmen mit dem Magistrat Zeit, Ort und Tagesordnung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und beruft sie ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Zeit, Ort und Tagesordnung sind unverzüglich, spätestens am Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen. Zur Wahrnehmung vorstehender Aufgaben bedient sich der/die Stadtverordnetenvorsteher/in der Verwaltung.
- 2) Die Einladung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung soll unbeschadet der Vorschriften nach §§ 56, 58 HGO spätestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen. In Eilfällen kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Bei Wahlen, der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und deren Änderung ist eine Kürzung der Ladungsfrist nach § 58 (1) HGO unzulässig.

§ 7 Drucksachen

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats erhalten die Drucksachen der Stadtverordnetenversammlung schriftlich oder elektronisch. In die Drucksachen werden aufgenommen:

- a) die Vorlagen und Berichte des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung,
- b) die selbständigen Anträge von Stadtverordneten, Fraktionen, des/der Bürgermeisters/in oder des Ausländerbeirates,
- c) die Berichte der Ausschüsse, soweit dies nach dem Umfang der Verhandlungsgegenstände erforderlich erscheint,
- d) die Anfragen an den Magistrat, deren Beantwortung in der Stadtverordnetenversammlung verlangt wird.

§ 8 Tagesordnung

- 1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Regel in folgender Reihenfolge auf die Tagesordnung gesetzt:
 - a) Fragestunde
 - b) Mitteilungen
 - c) Magistratsvorlagen
 - d) Anträge aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Ausländerbeirates
 - e) Magistratsberichte
 - f) Anfragen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Ausländerbeirates

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen.

- 2) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

§ 9 Tagesordnung I und Tagesordnung II

Die Tagesordnung ist in eine Tagesordnung I und eine Tagesordnung II zu unterteilen. Auf Tagesordnung II werden Gegenstände gesetzt, die eine Aussprache nicht erwarten lassen. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Gegenstände der Tagesordnung II fest. Er/Sie kann weitere Gegenstände von Tagesordnung I auf Tagesordnung II setzen, wenn kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung widerspricht. Er/Sie muss solche von Tagesordnung II auf Tagesordnung I setzen, wenn ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung dies verlangt. Über die Tagesordnung II wird ohne Aussprache en bloc abgestimmt, wobei die Beschlussempfehlung des federführenden Fachausschusses übernommen wird.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

- 1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er/Sie bestimmt die Reihenfolge der Vertretung für den Fall seiner/ihrer Verhinderung, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss eine Reihenfolge festgelegt hat.
- 2) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 11 Öffentlichkeit

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.
Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- 2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- 2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 13 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- 1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreits der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratungen verlassen.
- 2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt.

§ 14 Sitzungsdauer, Sitzordnung

- 1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beginnen in der Regel um 19:30 Uhr und sollen spätestens um 22:30 Uhr enden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Tagesordnungspunktes wird abgeschlossen. Über die Fortsetzung der Stadtverordnetenversammlung über 22:30 Uhr hinaus, entscheidet das Präsidium.
- 2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigkeit nicht zustande, bestimmt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in nach Anhörung des Präsidiums die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung weist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in den Sitzplatz an.

§ 15 Teilnahme des Magistrats

- 1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- 2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- 3) Der/Die Bürgermeister/in spricht für den Magistrat. Der/Die Bürgermeister/in kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten und im Einzelfall zulassen, dass ein anderes Mitglied des Magistrats für diesen spricht.

IV. Vorlagen, Anträge und Anfragen, aktuelle Fragestunde und Bürgerfragestunde

§ 16 Vorlagen, Anträge

- 1) Vorlagen des Magistrats, Anträge aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung, Anträge des Ausländerbeirates sowie Anfragen sind schriftlich oder elektronisch dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in unter

Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in
der Stadt Hattersheim am Main
Rathaus, Im Nassauer Hof 1-3,
65795 Hattersheim am Main,
buero-der-organe@hattersheim.de.

einzureichen und müssen die Eingangsformulierung tragen:

"Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:"

Das Einreichen der Vorlagen, Anträge sowie Anfragen soll vorzugsweise über das Ratsinformationssystem erfolgen.

- 2) Jedes Mitglied und jede Fraktion können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist. Sie müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung erhalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- 3) Vorlagen, Anträge und Anfragen werden in der Regel in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aufgenommen, soweit sie bis spätestens 15 Tage (12 Uhr) vor der Sitzung bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in eingehen.
In Ausnahmefällen genügt die Anmeldung des Tagesordnungspunktes. In diesem Fall sind der vollständige Antrag oder die Anfrage bis spätestens 14 Tage (8 Uhr) vor der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
- 4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die eingegangenen Vorlagen und Anträge verweist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Vorlagen und Anträge gleichzeitig an den zuständigen Ausschuss. Über Anträge, deren Annahme über- oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen, darf in der Stadtverordnetenversammlung erst beschlossen werden, wenn die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses eingeholt worden ist.
- 5) Ist die Anhörung des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein.

§ 17 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- 1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- 2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der/die Antragsteller/in begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt er/sie ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angeufen werden.

§ 18 Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

- 1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

- 2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- 3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird zunächst über den vom Ursprungsantrag am weitesten abweichenden Antrag abgestimmt. Im Übrigen bestimmt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Reihenfolge.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- 2) Jede/r Stadtverordnete kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deshalb nicht unterbrochen. Der/Die Stadtverordnete kann unmittelbar nach deren Schluss seinen/ihren Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

§ 20 Berichte des Magistrats

Eine vorherige Beratung über Berichte des Magistrats im zuständigen Ausschuss findet nur statt, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies in dem Bericht zugrundeliegenden Beschluss verlangt hat. Ansonsten kann jede/r Stadtverordnete/r oder jede Fraktion bis zum Antragsschluss der darauffolgenden Stadtverordnetenversammlung die Überweisung der Berichte an den zuständigen Ausschuss zur weiteren Beratung verlangen.

In die Einladung für die jeweilige Ausschusssitzung ist der entsprechende Tagesordnungspunkt unter Hinweis auf den Antragsteller aufzunehmen.

§ 21 Anfragen

- 1) Stadtverordnete und Fraktionen können vom Magistrat Auskünfte über Angelegenheiten der Stadt in einer Anfrage verlangen. Die Anfragen sind schriftlich einzureichen.
- 2) Die Anfragen werden in der Stadtverordnetenversammlung schriftlich durch den Magistrat beantwortet.

- 3) Jede/r Stadtverordnete/r oder jede Fraktion kann bis zum Antragsschluss der darauffolgenden Stadtverordnetenversammlung die Überweisung der Anfragen und deren Beantwortung an den zuständigen Ausschuss zur weiteren Beratung verlangen.
In die Einladung für die jeweilige Ausschusssitzung ist der entsprechende Tagesordnungspunkt unter Hinweis auf den Antragsteller aufzunehmen.

§ 22 Aktuelle Fragestunde

- 1) In die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird eine aktuelle Fragestunde aufgenommen. Sie ist an den Anfang der jeweiligen Tagesordnung zu setzen. Sie soll 30 Minuten nicht übersteigen.
- 2) Jede/r Stadtverordnete kann an den Magistrat über Gegenstände aus dessen Geschäftsbereich Fragen stellen, die so kurz und bestimmt gehalten sind, dass eine knappe Beantwortung möglich ist. Die Fragen sollen ein konkretes Anliegen enthalten, nicht in mehr als 3 Unterfragen aufgegliedert werden und müssen dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in bis zum 7. Tag (12 Uhr) vor dem Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden.
- 3) Der Magistrat hat in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu den Fragen Stellung zu nehmen. Unzulässig sind Fragen, die sich auf Inhalte aus der Tagesordnung derselben Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehen.
- 4) Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Einganges aufgerufen. Sie werden von dem/der Stadtverordneten mündlich vorgetragen. Nach Beantwortung der Fragen können insgesamt zwei Zusatzfragen zu dem betreffenden Gegenstand oder zum Inhalt der Antwort des Magistrats von dem/der Fragesteller/in oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden.
- 5) Fragen, die innerhalb der festgelegten Zeit nicht beantwortet werden können, sind vom Magistrat innerhalb von drei Wochen schriftlich zu erledigen. Eine Überstellung dieser Fragen auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbleibt.

§ 23 Bürgerfragestunde

- 1) 30 Minuten vor jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet im Versammlungsraum der Stadtverordnetenversammlung eine Bürgerfragestunde statt, in der Fragen aus der Bürgerschaft an den Magistrat beantwortet werden.
- 2) Die Bürgerfragestunde ist auf 30 Minuten pro Stadtverordnetenversammlung zu begrenzen
- 3) Je Bürgerin/Bürger ist maximal eine Frage, sowie eine Nachfrage zugelassen. Die Fragen sind kurz und bestimmt zu halten, so dass eine knappe Beantwortung möglich ist. Die Fragen sollen ein konkretes Anliegen enthalten und nicht in mehr als drei Unterfragen untergliedert werden.
- 4) Die Fragen werden von der/dem Bürgermeister/in, der Stadträtin/dem Stadtrat oder den jeweils zuständigen Referatsleiter/innen mündlich in der Fragestunde beantwortet. Die Fragestunde wird protokolliert. Wenn Fragen nicht beantwortet werden können, erfolgt eine schriftliche Beantwortung an den/die Fragesteller/in und zum Sitzungsprotokoll.
- 5) Der/die Fragesteller/in werden von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in aufgerufen. Die Fragen werden von dem/der Fragesteller/in mündlich vorgetragen.

§ 23 a Bürgerversammlung

- 1) Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in ruft gemäß § 8 a HGO mindestens einmal pro Jahr eine Bürgerversammlung ein.
- 2) Je ein/e Vertreter/in der in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Fraktionen bekommt am Ende der Veranstaltung 3 Minuten Redezeit zu einer sachorientierten und inhaltsbezogenen Stellungnahme. Dafür wird auf Wortmeldungen von Stadtverordneten und ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern während des Dialogs mit den Bürgerinnen und Bürgern verzichtet.

V. Beratung, Beschlussfassung

§ 24 Beratung

- 1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in eröffnet für jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Verhandlung durch Aufruf. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der gemäß § 8 dieser Geschäftsordnung festgelegten Reihenfolge aufgerufen.

- 2) Die gemeinsame Beratung und Abstimmung über gleichartige oder verwandte Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 25 Redeordnung

- 1) Wer in der Stadtverordnetenversammlung sprechen will, muss sich bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in zu Wort melden.
- 2) Zu einem Antrag ist zunächst dem/der Antragsteller/in, dann dem/der Berichterstatter/in den Ausschüssen das Wort zu erteilen. Der/die Ausschussvorsitzende berichtet über die Empfehlung des Fachausschusses unter Hinweis auf das Abstimmungsergebnis und eventuelle Änderungsempfehlungen.
- 3) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in erteilt im Übrigen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; der/die Stadtverordnetenvorsteher/in soll darauf hinwirken, dass zu jeder Vorlage zunächst ein/e Vertreter/in jeder Fraktion das Wort erhält.
- 4) Der Magistrat muss jederzeit gehört werden.
- 5) Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden, jedoch dürfen die Ausführungen nur den zur Verhandlung stehenden oder mittelbar vorher beratenen Gegenstand betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.
- 6) Wenn sich der/die Stadtverordnetenvorsteher/in an der Beratung beteiligen will, muss er/sie den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes an eine/n Stellvertreter/in abgeben.
- 7) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen ist, kann nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen ihn/sie gerichtet waren, richtig zu stellen. Diese persönlichen Bemerkungen müssen kurz gehalten sein. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht mehr gemacht werden.
- 8) Während der Beratung kann jederzeit Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden. Wird Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so gibt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach kann nur noch ein/e Stadtverordnete/r für, eine/r gegen den Antrag auf Schluss der Debatte sprechen. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in kann hierfür die Redezeit beschränken.
- 9) Wortmeldungen zu Punkten der Tagesordnung erfolgen durch Handaufheben, Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (gemäß Abs. 5) erfolgen durch das Heben beider Hände. Der Wunsch nach einer Zwischenfrage an die/den Redner/in ist durch Erheben vom Platz anzuzeigen.

§ 26 Redezeit

Die Redezeit kann durch Beschluss des Präsidiums beschränkt werden.

§ 27 Abstimmung

- 1) Für die Abstimmung werden die Fragen so gestellt, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Abstimmung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- 2) Es kann auch eine Teilung der Fragen beantragt und beschlossen werden.

§ 28 Reihenfolge der Abstimmung

- 1) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge oder Punkte zunächst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Abänderungsanträge.
- 2) Liegt ein Antrag auf Verweisung eines Antrages oder einer Vorlage an den zuständigen Ausschuss vor, so ist zunächst über den Verweisungsantrag abzustimmen.

§ 29 Abstimmungsregeln

- 1) In der Regel wird durch Aufheben der Hand abgestimmt.
- 2) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann bei einer Abstimmung erklären, dass es sich der Stimme enthält.
- 3) Im Falle einer Abstimmung kann jede/r Stadtverordnete/r verlangen, dass sein Votum in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 30 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in verkündet in jedem Fall das Abstimmungsergebnis.

VI. Ordnungsbestimmungen

§ 31 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- 1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in sorgt für Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

- 2) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung gestört wird. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- 3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- 4) Bei störender Unruhe unter der Zuhörerschaft kann die Leitung nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 32 Sachruf und Wortentzug

- 1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in soll Stadtverordnete zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er/Sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die/der Stadtverordnete erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- 2) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in soll Stadtverordneten das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen haben oder die Redezeit überschreiten.
- 3) Ist einer/einem Stadtverordneten das Wort entzogen, so wird es ihr/ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 33 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- 1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann eine/n Stadtverordnete/n bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- 2) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann Stadtverordnete bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
- 3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Die/Der Stadtverordnete kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

VII. Sitzungsniederschrift

§ 34 Niederschrift

- 1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der Wortmeldungen, die gefassten Beschlüsse und die vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse der Wahlen sind zu vermerken. Jede/r Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine/ihre Abstimmung in der Niederschrift festgehalten ist.
- 2) Die Niederschrift ist von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- 3) Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats zugeleitet und öffentlich gemacht.
- 4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Zusendung bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

VIII. Ausschüsse

§ 35 Bildung der Ausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse nach näherer Bestimmung in der Hauptsatzung.

§ 36 Vorsitz und Stellvertretung in den Ausschüssen

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/in.

§ 37 Aufgaben der Ausschüsse

- 1) Die Vorlagen des Magistrats und Anträge aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung werden vor ihrer Beratung in der Stadtverordnetenversammlung in der Regel im zuständigen Ausschuss beraten, der eine Empfehlung für die Stadtverordnetenversammlung beschließt.

- 2) Ist ein Gegenstand zu beraten, dessen Zuständigkeit zweifelhaft ist, so bestimmt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in den zuständigen bzw. federführenden Ausschuss. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen sich mit dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in abstimmen. Soll ein Beratungspunkt, der auf der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung steht, an einen Ausschuss überwiesen werden, so beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Zuständigkeit.
- 3) Vorlagen des Magistrats sind ohne Vorberatung eines Ausschusses auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen, wenn dies vom Magistrat verlangt wird. Das gleiche gilt für Anträge, wenn dies von den antragstellenden Personen verlangt wird.
- 4) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten gemäß § 50 Abs. 1 HGO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 38 Geschäftsordnung der Ausschüsse

- 1) Die Ausschüsse sollen in der Regel nur solche Angelegenheiten behandeln, die ihnen überwiesen sind oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem an sie überwiesenen Gegenstand stehen. Hierzu können sie der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen unterbreiten.
- 2) Die/Der Ausschussvorsitzende setzt im Benehmen mit dem Magistrat und dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in jeweils Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzungen fest und beruft nach § 58 Abs. 1 HGO die Ausschusssitzungen ein. Ort, Zeit und Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 39 Berichterstattung

Die/Der Vorsitzende übernimmt für jeden vom Ausschuss beratenen Beratungsgegenstand die Berichterstattung. Dabei erklärt sie/er auch das Abstimmungsverhalten im Ausschuss. Der Ausschuss kann eine/n andere/n Berichtersteller/in bestimmen.

§ 40 Zuziehung von sachkundigen Auskunftspersonen

Die Ausschüsse können Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihren Entscheidungen vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen.

§ 41 Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen

Die Ausschüsse tagen in der Regel in öffentlichen Sitzungen. Sie können für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. § 12 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. Stadtverordnete, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können als Zuhörer/innen auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.

Einzelabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können an den Ausschusssitzungen mit Rede- aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 41 a Mitwirkung des Jugendparlaments

- 1) Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind jeweils zwei Mitglieder des Jugendparlaments zuzuladen.
- 2) Die Vertreter/innen des Jugendparlamentes erhalten in den Ausschusssitzungen Rederecht und können zu allen Tagesordnungspunkten, die die Interessen junger Menschen berühren, angehört werden.

IX. Mitwirkung des Ausländerbeirates

§ 42 Anhörungspflicht

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.
- 2) Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich.

§ 43 Anhörung in der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- 2) Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.

§ 44 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge des Ausländerbeirates

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.
- 2) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

X. Auslegung und Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 45 Auslegung

- 1) Über während einer Sitzung auftretenden Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in.
- 2) Wenn bei der Auslegung der Geschäftsordnung Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auftauchen, führt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in eine Stellungnahme des Präsidiums herbei, das die Angelegenheit gegebenenfalls der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorlegt.

§ 46 Abweichen von der Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für besondere Einzelfälle eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise beschließen.

§ 47 Arbeitsunterlagen

- 1) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält
 - a) ein Exemplar der Hessischen Gemeindeordnung (HGO),
 - b) ein Exemplar der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) für die Dauer der Tätigkeit leihweise ein elektronisches Gerät zur Verarbeitung der digitalen Drucksachen und zur Nutzung des Ratsinformationssystems der Stadt Hattersheim am Main.
- 2) Daneben erhält jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Tätigkeit ein Abonnement für das Organ der öffentlichen Bekanntmachungen „Hattersheimer Stadtanzeiger“.
- 3) Das Hattersheimer Stadtrecht ist mit den Satzungen und Richtlinien über die Internetpräsentation der Stadt Hattersheim am Main abzurufen. Einzelne Satzungen und Richtlinien erhalten die Mandatsträger bei Bedarf nach Anforderung im Büro der Organe in gedruckter Form.

XI. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung des Beschlusses in Kraft.